

# INFORMATION ZUR UMSETZUNG DES §14A ENWG (STUEVBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN)

Zwischen der Stadtwerke Velbert GmbH und den Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen sind die Festlegungen der Beschlüsse BK6-22-300 und BK8-22-010-A anzuwenden. Insbesondere sind die folgenden Punkte zu beachten:

## Was sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE)?

### 1. Ladepunkt für Elektromobile

(kein öffentlich zugänglicher Punkt im Sinne des §2 Nr. 5 LSV)

### 2. Wärmepumpenheizung

(inkl. Zusatz- oder Heizstäbe) (ausgenommen gewerbliche betriebsnotwendige oder für kritische Infrastruktur)

### 3. Anlagen Raumkühlung

(ausgenommen gewerbliche betriebsnotwendige oder für kritische Infrastruktur)

### 4. Speicher

mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 und Netzanschlussleistung > 4,2 kW

(2. und 3. an einem Netzanschluss –  $\sum$  aller Anlagen > 4,2 kW je Fallgruppe)

Bsp. 2 \* 2,5 kW WP > 4,2 kW, somit eine steuerbare Verbrauchseinrichtung

Sonderberechnung bei Wärmepumpen > 11 kW und EMS-Steuerung

**Alle Betreiber von SteuVE nach obenstehender Definition sind zur Umsetzung der Anforderungen nach §14a EnWG und der entsprechenden Beschlüsse der Bundesnetzagentur verpflichtet.**

## Technische Umsetzung

- Der Netzbetreiber darf den netzwirksamen Leistungsbezug einer SteuVE auf 4,2 kW begrenzen, wenn ein zuverlässiger und störungsfreier Netzbetrieb andernfalls gefährdet wäre. Es erfolgt keine vollständige Abschaltung der SteuVE.
- Die Stadtwerke Velbert GmbH dürfen den Netzanschluss von SteuVE nicht mit Verweis auf mangelnde Netzkapazität verzögern oder ablehnen
- Der Betreiber muss dafür sorgen, dass die SteuVE mit den notwendigen technischen Einrichtungen zur Steuerung ausgestattet ist und stets steuerbar ist. Hierzu kann der Messstellenbetreiber beauftragt werden (siehe nächster Punkt)
- SteuVE werden verpflichtet mit intelligenten Messsystemen (iMSys) ausgestattet. Die Steuerung über das iMSys ist als Zusatzleistung separat beim MSB zu beauftragen. Mit Beauftragung genügt der Betreiber bereits seinen Anforderungen (siehe vorheriger Punkt)
- Der Betreiber legt fest, ob die Reduktion des Leistungsbezuges direkt auf die einzelne SteuVE oder mittelbar über ein Energiemanagementsystem (EMS) erfolgen soll.

- Der Betreiber trägt Sorge dafür, dass ein Steuerbefehl unverzüglich umgesetzt wird.
- Der Betreiber stellt sicher, dass die Umsetzung von durch die Stadtwerke Velbert GmbH vorgegebenen Steuerbefehlen in geeigneter Weise nachvollziehbar dargelegt werden kann.
- Der Betreiber ist verpflichtet jede Inbetriebnahme, Leistungsveränderung, Außerbetriebnahme einer SteuVE der Stadtwerke Velbert GmbH anzuzeigen: Anträge und Formulare - Stadtwerke Velbert (stadtwerke-velbert.de)
- Stromspeicher > 4,2 kW sind (unabhängig davon ob diese aus dem Netz oder durch die PV-Anlage geladen werden) teilnahmeverpflichtet. Regelungen nach §9 EEG zur Steuerung der Einspeiseleistung finden weiterhin Anwendung.

## Netzentgeltreduktion

Der Betreiber erhält unabhängig von stattfindender bzw. bereits ermöglichter Steuerung ab Inbetriebnahme eine Netzentgeltreduktion.

Der Betreiber teilt dem Netzbetreiber das in der Netzentgeltabrechnung anzuwendende Modul (Modul 1 oder Modul 2) mit.

- **Modul 1:** Pauschale Reduktion der Netznutzungsentgelte; kein separater Zähler für SteuVE erforderlich
- **Modul 2:** Reduzierter Arbeitspreis für SteuVE; separater Zähler für die SteuVE erforderlich

Die Preise sind dem jeweils gültigen Preisblatt (Entgelte für die Netznutzung Strom) auf den Internetseiten der Stadtwerke Velbert zu entnehmen: Stromnetz – Stadtwerke Velbert (stadtwerke-velbert.de).

Die Abrechnung erfolgt mit dem Netznutzer (Lieferant).